

FinanzMarkt – Technischer ÜberwachungsVerein (FM- TÜV)

Einleitung

Analysen der gegenwärtigen Finanzmarktkrise nennen neben anderem auch die Ursache, dass der Finanzmarkt in den letzten Jahren zunehmend dereguliert wurde. Dies hatte zur Folge, dass er durch immer neue und kompliziertere Finanzprodukte immer intransparenter wurde.

Als Teil einer Lösung der Finanzmarktkrise ist es aus Sicht von Attac unerlässlich,

- die Finanzaufsicht zu verbessern,
- die Komplexität von Finanzmärkten auf ein politisch beherrschbares Maß zu reduzieren
- sowie Finanzflüsse zu lenken.

Zu diesem Zweck befürwortet Attac die Einrichtung eines so genannten „Finanzmarkt-TÜV“, der bei den Finanzaufsichtsbehörden angesiedelt werden müsste.

Es soll eine Institution geschaffen werden, die mit unabhängigen Personen in den Finanzinstitutionen die Finanzprodukte nach festen Regeln beurteilt und reglementiert, bevor sie gehandelt werden. Hierbei sind Regeln zur Rendite- und Zweckkontrolle genauso erforderlich wie transparente Entwicklungsverfahren für Finanzprodukte.

Der FM- TÜV soll nicht nur das Risiko für die Finanzinstitution / den Finanzmarkt selbst abschätzen, sondern auch einen Verbraucherschutz realisieren, der insbesondere die Auswirkung des Produkts bei seinem Gebrauch und das Risiko für die Gesellschaft beurteilen und minimieren hilft. Zudem soll ein zugehörendes Gesetz die Beweislastumkehr festschreiben, um dem Verbraucher / der Gesellschaft ein Einklagen seiner Rechte zu erleichtern. Es soll jedoch auch die Verbraucherverantwortung deutlich gemacht werden.

Es ist bei der Entwicklung und Zulassung von Anlagen, Waren, Maschinen oder auch Substanzen schon „Stand der Technik“ die gesellschaftlichen Risiken der Nutzung / Anwendung bzw. des Gebrauchs nachvollziehbar zu beurteilen – nichts anderes wäre die Aufgabe des FM- TÜV für Finanzprodukte¹

¹ wir würden gerne das Wort „ Finanzprodukt“ ersetzen, finden aber keine bessere Formulierung

Aufbau, Verantwortung und Tätigkeit des FM- TÜV

Die Formulierung „Finanzmarkt- TÜV“ deutet eine „technische Überwachung“ durch einen „Verein“ für Finanzprodukte an – die Analogie zur technischen Überwachung von Fahrzeugen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis ist hier eine Kontrolle von Finanzprodukten vor und während des Handels damit.

Eine solche (finanz-) technische Überwachung bedarf

- einer Institution, die Prüfungen festlegt und Finanzprodukte prüfen lässt und
- Regeln nach denen geprüft wird.

1. Prinzipien² für den Finanzmarkt und dessen Finanzprodukte

- 1.1 Ein Finanzprodukt soll sein Ziel deutlich erkennen lassen und zuallererst die allgemeine Aufgabe³ des Finanzmarktes erfüllen: „Vermitteln von Sparern und Investierern“⁴
- 1.2 Die Verantwortungen für ein Finanzprodukt soll sichtbar und einklagbar sein.
- 1.3 Ein Finanzprodukt soll nicht primär spekulativen Zwecken dienen.

2. Regeln für den Finanzmarkt und dessen Finanzprodukte

Den genannten Prinzipien folgend sind mindestens folgende Regeln auf alle (bestehenden⁵ bzw. künftigen) Finanzprodukte anzuwenden:

2.1 Regel 1: Renditekontrolle

- Bei der Prüfung der Finanzprodukte wird die zu erwartende Rendite beschrieben. Damit soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass „nicht jeder mehr als den Mittelwert aller Verdienste verdienen kann“⁶. Die Rendite soll mit dem Zuwachs des Bruttonationalprodukt (BNP)⁷ des letzten Jahres verglichen werden⁸.
- Es wird entsprechend eine progressive Besteuerung eingeführt

So wird Spekulation zurückgedrängt, das Geld wieder stärker an seinen Gegenwert gebunden und ein „Renditeüberschuss“ abgeschöpft.

² Diese Prinzipien legen als eine Art „FM- TÜV- Politik“ die Denkrichtung fest, nach der der Gesetzgeber oder später auch der FM- TÜV die Regeln erarbeiten soll. Die Regeln sollten dann den Prinzipien möglichst nahe kommen.

³ Z.B.: sammeln und zur Verfügung stellen von Geld für Investitionen - Finanzierung der Realwirtschaft, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Angebot von Ersparnisbildungsmöglichkeiten.

⁴ Jörg Huffschmid, SoAk – Vortrag 2007

⁵ Für einige bestehende Finanzprodukte (z.B. Derivate) sollte sofort ein Moratorium bis zur Bewertung durch den FM- TÜV verhängt werden.

⁶ Sinngemäß aus UNCTAD Crisis Report 2009

⁷ Über die Berechnung von BIP / BNP müsste unter dem Aspekt Nachhaltigkeit noch nachgedacht werden.

⁸ Das kann je nach Nutzung / Wirkung des Produkts auch ein „Europa- oder Weltprodukt“ sein.

2.2 Regel 2: Eigenkapitalbeteiligung

Der Mindestsatz für Eigenkapitalbeteiligung an einem Finanzprodukt muss gesetzlich in ausreichender Höhe festgelegt⁹ sein, um einerseits dem Risiko gerecht zu werden, andererseits dem Geldgeber das Risiko ebenfalls deutlich zu machen und zudem den Kredithebel zu verringern.

2.3 Regel 3: Ethik-Katalog

Geldanlagen sollten auch ethisch vertretbar sein. Es sollte eine „Schwarze Liste“ geben, in der verbotene Anwendungen gelistet sind und ein „Weiße Liste“¹⁰ mit dem was erlaubt und bereits bei Gesetzgebung bewertet ist.

Für alle anderen Anwendungen ist eine Risikobewertung (siehe unten) durch den FM-TÜV erforderlich.

Bei Produkten auf der Weißen Liste sollten im Rahmen der Risikobeurteilung zusätzlich zur Dokumentation des Kriteriums „Nicht auf der Schwarzen Liste“ auch allgemeine „Positiv“- Kriterien wie gemeinnützig, ökologisch, sozial, zukunftsfähig, fair beurteilt werden.

2.4 Regel 4: Aufklärungsgebot

Die Geldgeber schließen bei Geldeinlage einen Vertrag mit der Bank, der die Verwendungsmöglichkeiten, die Risiken, das Gewinnpotenzial und die Verantwortung klar¹¹ beschreibt – beginnend bei Girokonten.

Den Schuldner werden entsprechende Angaben abverlangt.

2.5 Regel 5: Steuervorteilnutzungsverbot

Finanzprodukte, die Steuervorteile (wie z.B. via Steueroasen) nutzen, dürfen nicht zugelassen werden, da hierbei die Rendite auf Kosten der Steuerzahler erwirtschaftet wird. Sollten sich im Nachgang solche Steuervorteilnutzungen ergeben, so sind Strafsteuern vereinbart.

Dies wären Regeln, mit denen ein FM-TÜV beginnen sollte. Weitere Regeln können erforderlich sein (z.B. über Regeln über Fristen). Sie werden dann vom FM-TÜV selbst entwickelt (analog den „Rundschreiben“ der BaFin). Ein Eingreifen der Legislative ist hier nicht mehr erforderlich, allerdings bleiben Änderungen durch die Exekutive (z.B. den/die FinanzministerIN) genehmigungspflichtig.

⁹ Der Mindestsatz wird dann durch den FM-TÜV im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen jeweils festgelegt, z.B. 25- 50% für jedes Finanzprodukt, ggf. für einzelne Finanzprodukte mit unterschiedlicher Höhe.

¹⁰ Diese Listen sind im Gesetz (z.B. KWG) oder einer Verordnung (z.B. im MaRisk der BaFin oder des FM-TÜV) gefordert wenn nicht sogar enthalten. Der Ethik- Katalog kann jedoch auch eine separate Festlegung sein, auf die das Gesetz / die Verordnung verweist.

¹¹ Das muss deutlich klarer als bislang festgelegt sein. Hier muss der komplette Risikokatalog des Produktes abgearbeitet und am besten Position für Position bestätigt werden. Das macht auch dem Anleger die Verantwortung für seine Geldanlage deutlich.

3. Die Organisation

3.1 In jeder Institution, die Finanzprodukte kreieren bzw. handeln darf gibt es unabhängige¹² „FM- TÜV- Beauftragte“

3.2 Finanzprodukte müssen eine von den FM- TÜV- Beauftragten geleitete und dokumentierte Entwicklung durchlaufen (z.B. analog DIN EN 61511¹³ für sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie oder analog der CE- Zulassung für Waren und Maschinen). Die Entwicklung beinhaltet Testphasen für Finanzprodukte sowie Risikoeinschätzung für Verbraucher und Gesellschaft.

Die Bewertung erfolgt in der Finanzinstitution – sie¹⁴ bleibt für die korrekte Durchführung und somit auch für das Produkt verantwortlich („In- Verkehr- Bringer“; FM- TÜV – Beauftragte sind hier DienstleisterInnen mit öffentlichem Auftrag).

3.3 Die FM- TÜV- Beauftragten berichtet der Bankenaufsicht, diese genehmigt die Finanzprodukte.

3.4 Die vollständige Dokumentation¹⁵ ist öffentlich.

Ausblick

EU- Länder sind durch EU- Richtlinien verpflichtet, Gesetze den Finanzmarkt betreffend zu erstellen bzw. zu modifizieren. So ist auch das so genannte „Basel II“ in nationales Recht gewandelt worden.

Die bestehenden EU- Richtlinien müssen also ggf. ebenfalls überarbeitet werden. Insofern kann dieses Papier auch als Vorschlag für die EU-Kommission / das EU- Parlament betrachtet werden.

Als nächsten Schritt wären dann „Weltregeln“ zu erstellen, wie sie gerade im G20 - Prozess erarbeitet werden. Es sieht so aus, als sollte ein „renovierter“ IWF als Aufpasser fungieren.

Wir müssen aufpassen, dass gesellschaftlich wichtigen Forderungen auch dort realisiert werden.

¹² Die Unabhängigkeit dieser „öffentlichen Prüfer“ ist z.B. dadurch zu gewährleisten, dass sie aus einem von den Finanzinstitutionen gefüllten Fond bezahlt werden und vom FM- TÜV bestellt sind.

¹³ Diese Norm beinhaltet Risikoabschätzungen für Betreiber, Betrieb und Umfeld – das soll für den Finanzmarkt auch gesellschaftliche Risiken beinhalten und wäre somit eine deutliche Erweiterung des KWG bzw. des MaRisk der BaFin, ausgedehnt auch auf die Risiken der und durch die Finanzprodukte.

¹⁴ Die Haftung der Prüf- und Genehmigungsbehörde (FM-TÜV) ist letztlich eine gesellschaftliche.

¹⁵ und nicht nur wie bisher eine Liste der genehmigten Finanzprodukte.

Anhang

Anzupassende Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Deutschland:

Kreditwesengesetz <http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
Aufsichtsbehörde nach dem Kreditwesengesetz <http://www.bafin.de/>
MaRisk („Verordnung“ der bafin, derzeit in Überarbeitung, Stand 16.2.2009)
http://www.bafin.de/cln_006/nn_721290/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2007/rs_0705_ba.html?_nnn=true
Solvabilitätsverordnung <http://bundesrecht.juris.de/solvv/index.html>
Liquiditätsverordnung <http://bundesrecht.juris.de/liqv/index.html>
Börsengesetz http://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/
Wertpapierprospektgesetz <http://www.gesetze-im-internet.de/wppg/>

Dazu gehörende Richtlinien der EU:

2006/48/EG (Bankenrichtlinie)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0001:0200:DE:PDF>

2004/39/EG (Finanzmarktrichtlinie)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:145:0001:0044:DE:PDF>

2006/73/EG (Durchführungsrichtlinie zur Finanzmarktrichtlinie)

Über folgendes konnte auf der AGF – Sitzung am 20.6.2009 kein Konsens erzeugt werden und ist deswegen zurzeit nicht Bestandteil unseres Modells des FM- TÜV.

2.6 Regel 6: Zinsbegrenzung

- Die Zinsen¹⁶, die gewährt / gefordert werden, sind einem Höchstsatz unterworfen, der von der Zentralbank¹⁷ festgelegt wird.

¹⁶ Zinsen können (wie bislang auch schon möglich) durch Renditebeteiligung ersetzt werden. Damit wird im Vorhinein eine Verantwortungsteilung definiert

¹⁷ Bislang legt die Zentralbank einen Zinssatz für ihren eigenen Geldverleih fest (Leitzins). Darauf aufbauend legt sie künftig auch den „Höchstzins“ fest. Damit ist dann der Handlungsspielraum der Finanzinstitute für Zinssatzgewährung / -Zinssatzforderung beschrieben.